

# Material Compliance

Produkt-Serie: HE10x

<b>REACH</b>	
Dokumenten Nr.:	Titel:
2006/1907/EG	VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

Index:

Anhang XIV \* enthält gesetzlich nicht konforme Annex XIV Substanzen (weder noch Autorisierung durch die ECHA oder Erzeugnis/Teilerzeugnis aus non-EU Import)

Anhang XVII \*\* Verstoß gegen eine Anwendungsbeschränkung des Annex XVII

Datum \*\*\* Stand Kandidatenliste

Article Number	Article Name	OE-Nummer	SVHC Kandidaten	CAS Nr.	XIV *	XVII **	Datum ***
HE10x	HE10x		No		No	No	01/2025

<b>RoHS</b>	
Dokumenten Nr.:	Titel:
2011/65/EU inkl. (EU)2015/863 (RoHS)	RICHTLINIE 2011/65/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten inklusive (EU)2015/863

Index:

\* Status RoHS

- 1 - konform ohne reglementierten Stoffe
- 2 - konform mit reglementiertem Stoff/en unterhalb der Grenzwerte
- 3 - konform mit reglementiertem Stoff/en unter Verwendung einer gültigen Ausnahme
- 4 - nicht konform

\*\* Version - Datum Gesetzesversion

RoHS II - 2011/65/EU 08/2017  
RoHS III - 2011/65/EU inkl. (EU)2015/863 07/2019

Article Number	Article Name	OE-Nummer	Status *	Reg. Stoffe	Ausnahme	Version **
HE10x	HE10x		2			07/2019

<b>Proposition 65</b>	
Dokumenten Nr.:	Titel:
[25249.5 - 25249.14] (Proposition 65)	Health and Safety Code - HSC DIVISION 20. MISCELLANEOUS HEALTH AND SAFETY PROVISIONS [24000 26250] CHAPTER 6.6. Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act of 1986 [25249.5 25249.14]

Index:

Deklaration \* Stoff aus der aktuellen Proposition 65 Liste enthalten?

Konformität \*\* besteht bei den gemeldeten CP65 Stoffen ein Expositionsrisiko für Mensch / Umwelt?

Version \*\*\* Gesetzesversion  
Proposition 65

Article Number	Article Name	OE-Nummer	Dekl. *	Konf. *	CAS Nr.	Version ***
HE10x	HE10x		no declaration available			

POP	
Dokumenten Nr.:	Titel:
(EU) 2019/1021 (POP Verordnung / Stockholm Convention)	VERORDNUNG (EU) 2019/1021 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe

Index:

Konformität \*            Verstößt das Produkt (Stoff, Gemisch, Erzeugnis) gegen eine in der POP Verordnung beschriebene Beschränkung?

Version \*\*                Gesetzesversion  
(EU) 2019/1021            09/2017

Article Number	Article Name	OE-Nummer	Konf. *	Stoffbez.	CAS Nr.	Version ***
HE10x	HE10x		No			08/2017

TSCA	
Dokumenten Nr.:	Titel:
Toxic Substances Control Act 1976	Stoffbeschränkungen der Section 6(h) des Toxic Substance Control Act (TSCA)

Index:

\* Status TSCA

- 1 - TSCA konform ohne reglementierte Stoffe
- 2 - TSCA konform mit reglementierten Stoffen unterhalb der geforderten Grenzwerte
- 3 - TSCA konform mit reglementierten Stoffen oberhalb der geforderten Grenzwerte durch Verwendung einer zulässigen Ausnahme
- 4 - Nicht TSCA konform

TSCA - Ausnahmen

TSCA 1 – 1	18 Monate für die Herstellung, die Verarbeitung und das Inverkehrbringen von DecaBDE zur Verwendung in Vorhängen im Gastgewerbe sowie von Vorhängen, denen DecaBDE zugesetzt wurde.
TSCA 1 – 2	Zwei Jahre für die Verarbeitung und das Inverkehrbringen von DecaBDE zur Verwendung in Draht- und Kabelisolierungen in Kernkraftwerken sowie von DecaBDE-haltigen Draht- und Kabelisolierungen.
TSCA 1 – 3	Drei Jahre für die Herstellung, die Verarbeitung und das Inverkehrbringen von DecaBDE zur Verwendung in Teilen, die in neue Luft- und Raumfahrzeuge eingebaut und als Teil dieser Fahrzeuge vertrieben werden, sowie von Teilen für diese Fahrzeuge, denen DecaBDE zugesetzt wurde. Nach dem Ende der Lebensdauer für die Einfuhr, die Verarbeitung und das Inverkehrbringen von Luft- und Raumfahrzeugen, die vor dem 7. Januar 2024 hergestellt wurden und DecaBDE in irgendwelchen Teilen enthalten. Nach dem Ende der Lebensdauer für die Herstellung, Verarbeitung und das Inverkehrbringen von DecaBDE zur Verwendung in Ersatzteilen für Luft- und Raumfahrzeuge sowie von Ersatzteilen für diese Fahrzeuge, denen DecaBDE zugesetzt wurde.
TSCA 1 – 4	Nach dem Ende der Lebensdauer oder 2036, je nachdem, was früher eintritt, für die Herstellung, die Verarbeitung und das Inverkehrbringen von DecaBDE zur Verwendung in Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge und von Ersatzteilen für diese Fahrzeuge, denen DecaBDE zugesetzt wurde.
TSCA 1 – 5	Nach dem Ende der Lebensdauer für das Inverkehrbringen von Kunststoff-Transportpaletten, die vor dem 8. März 2021 hergestellt wurden und DecaBDE enthalten.
TSCA 1 – 6	Ausgenommen sind die Verarbeitung und das Inverkehrbringen zwecks Recycling von DecaBDE haltigen Kunststoffprodukten und -artikeln (d. h. der zu recycelnde Kunststoff stammt von Produkten und Artikeln, die ursprünglich mit DecaBDE hergestellt wurden) sowie von DecaBDE-haltigen Produkten oder Artikeln, die aus solchem recycelten Kunststoff hergestellt wurden, wenn während des Recycling- oder Produktionsprozesses kein neues DecaBDE hinzugefügt wird.
TSCA 2 – 2	Die Verarbeitung und das Inverkehrbringen zur Verwendung in Schmierstoffen und -fetten;

TSCA 2 – 1	Die Verarbeitung und das Inverkehrbringen zur Verwendung in Hydraulikflüssigkeiten, entweder für die Luftfahrtindustrie oder zur Erfüllung militärischer Anforderungen an Sicherheit und Leistung, wenn keine alternative Chemikalie verfügbar ist, die den Vorgaben des US Verteidigungsministeriums entspricht;
TSCA 2 – 3	Die Verarbeitung und das Inverkehrbringen zur Verwendung in Neu- und Ersatzteilen für die Automobil- und Luft- und Raumfahrtindustrie, sowie das Inverkehrbringen von Teilen, denen PIP (3:1) zugesetzt wurde;
TSCA 2 – 4	Die Verarbeitung und das Inverkehrbringen zur Verwendung als Zwischenprodukt in einem geschlossenen System für die Herstellung von Cyanacrylat-Klebstoffen;
TSCA 2 – 5	Die Verarbeitung und das Inverkehrbringen zur Verwendung als Kleb- und Dichtstoff bis zum 6. Januar 2025 – nach diesem Datum ist diese Tätigkeit verboten;
TSCA 2 – 6	Die Verarbeitung und das Inverkehrbringen für den Einsatz in speziellen Motorfiltern für Bahn- und Schifffahrtsanwendungen;
TSCA 2 – 7	Die Verarbeitung und das Inverkehrbringen zwecks Recycling von PIP (3:1)-haltigem Kunststoff, sofern während des Recyclingprozesses kein neues PIP (3:1) hinzugefügt wird;
TSCA 2 – 8	Die Verarbeitung und das Inverkehrbringen von Artikeln und Produkten aus recyceltem PIP (3:1)-haltigem Kunststoff, sofern während des Recyclingprozesses oder den aus dem recycelten Kunststoff hergestellten Artikeln und Produkten kein neues PIP (3:1) hinzugefügt wird;
TSCA 2 – 9	Die Verarbeitung und das Inverkehrbringen von PIP (3:1) zur Verwendung in fotografischen Druckerzeugnissen und PIP (3:1)-haltigen fotografischen Druckerzeugnissen bis 1. Januar 2022.
TSCA 3	Diese endgültige Regelung verbietet ab dem 6. Januar 2026 das Inverkehrbringen von 2,4,6-TTBP und Produkten, die 2,4,6-TTBP in Konzentrationen über 0,3 % enthalten (d. h. als funktionelles Additiv und nicht als Verunreinigung), in Behältern mit einem Fassungsvermögen von weniger als 35 Gallonen für jegliche Anwendung, um die Nutzung von 2,4,6-TTBP als Kraftstoffadditiv oder Einspritzdüsenreiniger durch Verbraucher und kleine Gewerbebetriebe (z. B. Kfz-Werkstätten, Yachthäfen) wirksam zu verhindern. Diese endgültige Regelung verbietet außerdem ab dem 6. Januar 2026 die Verarbeitung und das Inverkehrbringen von 2,4,6-TTBP und Produkten, die 2,4,6 TTBP in Konzentrationen über 0,3 % enthalten, zur Verwendung als Öl- oder Schmiermittelzusatz, unabhängig von der Behältergröße.
TSCA 4	Diese endgültige Regelung verbietet die Herstellung (einschließlich der Einfuhr), die Verarbeitung und das Inverkehrbringen von HCBd und HCBd-haltigen Produkten oder Artikeln, mit Ausnahme der unbeabsichtigten Produktion von HCBd als Nebenprodukt bei der Herstellung von chlorierten Lösungsmitteln, sowie die Verarbeitung und das Inverkehrbringen von HCBd zur Verbrennung als Abfallbrennstoff.
TSCA 5	Die Verarbeitung und das Inverkehrbringen zur Verwendung in Neu- und Ersatzteilen für die Automobil- und Luft- und Raumfahrtindustrie, sowie das Inverkehrbringen von Teilen, denen PIP (3:1) zugesetzt wurde;

\*\* Version - Datum Gesetzesversion

TSCA

Article Number	Article Name	OE-Nummer	Status *	Reg. Stoffe	Ausnahme	Version **
HE10x	HE10x		2			10/2021

PFAS	
Dokumenten Nr.:	Titel:
PFAS	Die Stoffgruppen der PFOS und PFOA sind in der Europäischen Union mittels der VERORDNUNG (EU) 2019/1021 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (POP) beschränkt. Die Europäische Union plant nun alle Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) zu beschränken. Im Vorfeld dieses Beschränkungsplanes wurden frühzeitig Informationen eingesammelt ob unser Unternehmen von dieser Problematik betroffen sein wird.

Index:

\* Status PFAS

- 1 - Nein
- 2 - Derzeit keine Information
- 3 - Ja

\*\* Version - Datum Gesetzesversion

PFAS 02/2023

Article Number	Article Name	OE-Nummer	PFAS enthalten	Datum **
HE10x	HE10x		3	02/2023

Unser Verfahren zur Materialkonformität basiert auf den Umsetzungsanforderungen der Norm IEC 63000. Alle Informationen werden mit größter Sorgfalt bei unseren Lieferanten eingeholt und die erhaltenen Antworten überprüft. Dennoch können unsere Lieferanten fehlerhafte oder unvollständige Angaben machen, weshalb wir keine Haftung für die bereitgestellten Informationen übernehmen können. Diese Erklärung verliert ihre Gültigkeit im Falle relevanter Änderungen der betroffenen und referenzierten Rechtsvorschriften.

Bei weiteren Fragen zu unserer Materialkonformität wenden Sie sich bitte an: Herrn Yaron Reinhart, Tel.: +49 (0)7022 / 21750-31, E-Mail: [y.reinhart@hauber-elektronik.de](mailto:y.reinhart@hauber-elektronik.de).